

14.12.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)

Punkt 30 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 42 ff. des Entwurfs:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG - Baustellensicherheitsrichtlinie -) im Rahmen des Arbeitsschutzrahmengesetzes und seiner Ausführungsverordnungen nicht umzusetzen und dies bei der EG-Kommission zu notifizieren. Deshalb sind § 42 und weitere Vorschriften des Entwurfs so zu fassen, daß die Baustellensicherheitsrichtlinie ausgespart bleibt.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993

...

742/2193

- 2 -

Die Bundesregierung wird zugleich nachdrücklich aufgefordert, alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, daß die Baustellensicherheitsrichtlinie wieder aufgehoben wird.

Begründung (gegenüber Plenum):

Die Baustellensicherheitsrichtlinie verstößt in elementarer Weise gegen das mit dem Vertrag über die Europäische Union und in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besonders betonte Subsidiaritätsprinzip und ist daher rechtswidrig. Es ist nicht hinnehmbar, daß mit solchen Richtlinien, die keine wirklichen Verbesserungen für die Sicherheit bringen, Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung unterlaufen werden. Die Baustellensicherheitsrichtlinie ist auch ein Beispiel dafür, daß die EG in Bereichen Detailregelungen trifft, in denen dies viel besser einzelstaatlich erledigt werden könnte, während auf anderen wichtigen Gebieten, wie zum Beispiel im Sicherheitsbereich, dringend notwendige Regelungen nur äußerst mühsam vorangetrieben werden.